



## Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 5

Sonnabend, den 26. Januar 2008

Nr. 01/2008

### *Neujahrsempfang im Sternberger Rathaus*

Bürgermeister Bruno Pischel begrüßte nun schon zum achtzehnten Mal Gäste aus Politik, Wirtschaft und Kultur sowie viele Sternberger Bürger zum diesjährigen Neujahrsempfang im Sternberger Rathaus.

In seiner Ansprache dankte Bürgermeister Jochen Quandt den Sternbergerinnen und Sternbergern für ihr Engagement im vergangenen Jahr. Er legte einige Gedanken zum Erreichten im Jahr 2007 dar und formulierte Ziele und Schwerpunkte für die kommenden Monate.

In Grußbotschaften dankten der Ministerpräsident Herr Dr. Ringstorff, der Landrat Herr Iredi und der Bürgermeister unserer Partnerstadt Lütjenburg Herr Ocker der Stadt Sternberg für die gute Zusammenarbeit. Sie brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Arbeit auch in Zukunft so erfolgreich wie bisher weitergeführt werden kann.

Im Anschluss daran bot der Chor des David-Frank-Gymnasiums ein kleines Programm dar.



Fotos: T. Haese

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 23. Februar 2008

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden**
  - 1.1 Telefonliste der Stadtverwaltung
  - 1.2 Redaktion Amtsblatt
  - 1.3 Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
  - 1.4 Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel
  - 1.5 Sprechzeiten der Bürgermeister (ACHTUNG NEU)
  - 1.6 Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg
  - 1.7 WEMAG – BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel
  - 1.8 Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich
  - 1.9 Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel
  - 1.10 Einzigartiger Wettkampf im Bankdrücken beim Brüeler SV
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen**
  - 2.1 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die klassische Geflügelpest
  - 2.2 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weitendorf
  - 2.3 Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2008
  - 2.4 Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenberg für das Haushaltsjahr 2008
  - 2.5 Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2008
  - 2.6 Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2008
  - 2.7 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Zahrendorf
  - 2.8 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Blankenberg
  - 2.9 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Brüel
  - 2.10 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf
  - 2.11 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hohen Pritz
  - 2.12 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mustin
  - 2.13 Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
  - 2.14 Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim
- 3. Vereine und Verbände**
  - 3.1 Informationen des Kleingartenvereins „Allee Brüel“ e. V.
  - 3.2 Feuersterne im Advent
- 4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot**
  - 4.1 Wanderungen 2008 der Wandergruppe Bad Kleinen-Sternberg
  - 4.2 Veranstaltungen im Saloon Wild West in Kukuk
  - 4.3 Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Borkow
  - 4.4 Veranstaltungsplan Monat Februar 2008 im Begegnungstreff in Dabel
- 5. Geburtstage des Monats**
- 6. Kirchliche Nachrichten**
  - 6.1 Informationen der Kirchengemeinde Brüel

## Aus dem Rathaus und den Gemeinden

### Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	<b>Fax: 444520</b>
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
<b>1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen</b>	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Inge Wendt	444514
<b>1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt</b>	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
<b>1.3. Standesamt</b>	
Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518
<b>1.4. Fremdenverkehrsamt</b>	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
<b>2. Finanzverwaltung</b>	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
<b>2.1. Stadtkasse; Vollstreckung</b>	
Astrid Dei	444545
Sigrid Fischer	444543
Bärbel Beyer	444546
Giesela Panwitz	444544
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Birgit Janz	444571
Gudrun Pankow	444562
<b>2.2. Steuern und Abgaben</b>	
Cornelia Köpcke	444541
Ingrid Bücher	444547
<b>3. Bauverwaltung</b>	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579
<b>3.1. Hoch- und Tiefbau</b>	
Jörg Rußbült	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernick	444588
<b>3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften</b>	
Rolf Brümmer	444583
Dorothea Behrens	444575
Susanne Balzer	444584
Erika Mütz	444589

**4. Bürgeramt**

Leiter: Eckardt Meyer 444573  
 Fax: 444569

**4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt**

Martina Meyer 444568  
 Christine Brachmüller 444564  
 Rosemarie Bartel 444586  
 Angelika Dreßler 444585  
 Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444571

**4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld**

Helga Lau 444563  
 Sabine Kropp 444561

**4.3. Wohngeld**

Liane Blaschkowski 444560

**4.4. Bürgerbüro Brüel** **Telefon: Vorwahl 038483/...**  
**Fax: 33333**

Einwohnermeldeamt 33317  
 Renate Schäfer 33313  
 Wohngeldstelle 33313

**5. Stadtwerke**

Technischer Leiter: Fax: 444554  
 Kerstin Pohl 444551  
 Kaufmännische Sachbearbeitung: 444550  
 Ilona Windolph

**6. Bauhof**

Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

**Bürgerbüro Brüel**

Montag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeister**

**Gemeinde  
 Bürgermeisterin/  
 Bürgermeister**

**Sprechzeiten**

**Blankenberg**

Herr Peter Davids Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr  
 Gemeindehaus Blankenberg  
 Tel. 038483/20733

**Borkow**

Herr Olaf Lorenz Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
 Dorfgemeinschaftshaus Borkow  
 Tel. 038485/25289

**Stadt Brüel**

Herr Hans-Jürgen Goldberg Montag 17.00 - 19.00 Uhr  
 Bürgerhaus Brüel  
 Tel. 038483/33323

**Dabel**

Herr Herbert Rohde Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr  
 Gemeindehaus Dabel  
 Büro Tel. 038485/20207

**Hohen Pritz**

Frau Britta Täufer Nach Absprache  
 038485/20618  
 Büro Tel. 038485/20460

**Kobrow**

Herr Norbert Rethmann jeden 1. Montag im Monat  
 (außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr  
 Sporthalle Kobrow  
 oder telefonisch  
 privat 038488/8012 bzw.  
 dienstlich über  
 Frau Birgit Mauck, 038488/30313

**Kuhlen-Wendorf**

Herr Ralf Toparkus Tel. 038483/20210  
 07.01.2008 17.00 Uhr  
 in Wendorf Feuerwehr  
 21.01.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 11.02.2008 17.00 Uhr  
 in Gustävel Feuerwehr  
 25.02.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 10.03.2008 17.00 Uhr  
 in Wendorf Feuerwehr  
 31.03.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 14.04.2008 17.00 Uhr  
 in Gustävel Feuerwehr  
 28.04.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 05.05.2008 17.00 Uhr  
 in Wendorf Feuerwehr  
 19.05.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 02.06.2008 17.00 Uhr  
 in Gustävel Feuerwehr  
 16.06.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 07.07.2008 17.00 Uhr  
 in Wendorf Feuerwehr  
 21.07.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 04.08.2008 17.00 Uhr  
 in Gustävel Feuerwehr  
 18.08.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus  
 08.09.2008 17.00 Uhr  
 in Wendorf Feuerwehr  
 22.09.2008 17.00 Uhr  
 in Kuhlen Gemeindehaus

**Redaktion Amtsblatt**

**Thomas Haese**  
**Telefon: 03847/444525**  
**Fax 03847/444513**  
**E-Mail: haese@stadt-sternberg.de**

**Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen  
 im Amt Sternberger Seenlandschaft**

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Freizeitzentrum	03847/2477
Heimattmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Schule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Realschule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportplatz Sternberg	03847/5368
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Wasserwerk	03847/2393

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in  
 Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel**

**Stadtverwaltung Sternberg**

Montag - Mittwoch, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch auch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
 Donnerstag geschlossen

06.10.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
20.10.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
10.11.2008	17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr	
24.11.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
08.12.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
22.12.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	

**Langen Jarchow**  
Frau Christa Richelieu

nach Absprache  
Tel. 038483/29448

**Mustin**  
Herr Berthold Löbel

nach Absprache  
Tel. 038481/20725 oder  
0172/3137080

**Sternberg**  
Herr Jochen Quandt

nach Absprache  
Tel. 03847/444512

**Weitendorf**  
Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache  
Tel. 038483/20675

**Witzin**  
Herr Bruno Urbschat

nach Absprache  
038481/20000

**Zahrensdorf**  
Herr Alfred Nuklies

nach Absprache  
Gemeindebüro Zahrensdorf  
Tel. 038483/20861

## Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

### Ansprechpartner:

Frau Riediger  
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227  
Sternberg 03847/4359838

## WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

### Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
  - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
  - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

## Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

### Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

**Dienstag und Donnerstag**  
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Mittwoch**  
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Freitag**  
von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### Stadtbibliothek Brüel, August-Bebel-Straße 1

**Montag**  
geschlossen  
**Dienstag**  
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Mittwoch**  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Donnerstag**  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Freitag**  
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

**Montag**  
von 14.30 bis 17.00 Uhr  
**Dienstag**  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
**Mittwoch**  
Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Donnerstag**  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Freitag**  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

## Heimatismuseum Sternberg

### Öffnungszeiten:

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

## Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20  
19406 Dabel  
Tel. 038485/20420

### Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## Heimatstube Brüel

### Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

## Einzigartiger Wettkampf im Bankdrücken beim Brüeler SV

Eigentlich kann man sagen: „Alle Jahre wieder“ Jetzt stellt sich die Frage, was kommt alle Jahre wieder? In diesem Falle ist es der Wettkampf der Abteilung Kraftsport beim Brüeler SV. Seitdem diese Abteilung gegründet wurde, wird immer wieder zum Jahresende ein Vergleich im Bankdrücken gestartet und wer die höchste Steigerung zum Vorjahr nachweisen kann, erhält den begehrten Pokal. 17 Sportfreunde stellten sich der Herausforderung!!! Der jüngste Teilnehmer war Tilo Bründel. Erst kurz beim Kraftsport dabei, drückte er an diesen Tag beachtliche 30 kg. Sein Vater Matthias Bründel hatte mit 75 kg ein tolles Ergebnis erreicht. So sollte erwähnt werden, dass er "eigentlich" nur als Kraftfahrer

für seinen Sohn fungierte. Steffen Löwe auch Neuling im Team drückte trotz längerem Fehlen beim Training 75 kg (beruflich!!!) Die in der zweiten Gruppe an den Start gingen, waren die Familie Götz mit Mutter, Tochter und Sohn. Ein hartes Duell ergab sich zwischen Mutter und Tochter. Siegfried Götz, wie ihre Tochter Juliane drückten beide starke 50 kg (Fast wie ihr Körpergewicht). Daniel Götz erkämpfte sich ein Ergebnis von 60 kg, womit er auch sichtlich zufrieden war.

Jeder fängt mal klein an! Wer mit Krafttraining bereits mal etwas zu tun hatte, kann es einschätzen, welche langen und fleißigen Trainingswege die Sportler gehen müssen, um ein dreistelliges Gewicht zur Strecke zu bringen. Mit erst 14 Jahren drückte Toni Kasten dieses enorme Gewicht. Er hat sich für dieses Jahr, indem er erstmalig Wettkämpfe mitmachen möchte, viel vorgenommen. Tino Nevermann und Daniel Grambow und Björn Reihmann haben bereits erfolgreich Wettkämpfe bei den Landes- und Norddeutschen Meisterschaften absolviert. Am heutigen Tag bewiesen sie ihre Wettkampfstärke.

Tino drückte einmalige 135 kg, Daniel 130 kg und Björn 105 kg. Alle steigerten sich im Vergleich zum Vorjahr. Noch nicht lange dabei, aber trotzdem zu einen der Starken mit zuzählend sind die 3 Sportfreunde. Michael Neumann eigentlich von Haus aus Fußballer hat sich an die 105 kg Marke herangetraut und mit Bravour bewältigt. Robert Haase und Reiner Moratzky bewiesen Kampfgeist und schafften tolle 140 kg. Da kann man wörtlich nur den Hut ziehen. Herkules kann man sich erst nennen, wenn man an die 200 kg Grenze gelangt ist. Da möchte natürlich jeder hin! Dirk Motzkus drückte in der letzten Gruppe bei den Starken 190 kg. Sebastian Buttler hatte sich persönlich mehr vorgenommen. Heute drückte er erstaunliche 200 kg und mit dieser Last kann er sehr zufrieden sein. Auf das Ergebnis von Abteilungsleiter, Karsten Grambow waren alle sehr gespannt. Zum ersten Mal drückte er eine Last von 215 kg.

Die Gäste, wie Eltern Freunde und Bekannte waren insgesamt mit allen Leistungen sehr zufrieden. Der Übungsleiter Jochen Kasten ist eigentlich bei seinen Sportfreunden bekannt, dass er mit Lob sehr sparsam umgeht. An diesem Tag stand ihm die Freude ins Gesicht geschrieben. Und dies sagte er auch in der Auswertung. Den begehrten Pokal überreichte er Tino Nevermann, der die höchste Steigerung zum Vorjahr erreichte. Jetzt bedeutet es für alle fleißig und verletzungsfrei weiter zu trainieren und diese Leistungen auf den großen Wettkämpfen zu zeigen. Dabei viel Erfolg!

## E. Schwemer



Gruppenfoto aller Teilnehmer



Pokalgewinner Tino Nevermann (Mitte), Joachen Kasten (links), Karsten Grambow (rechts)

## Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Parchim

Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

### Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

#### hier: Allgemeinverfügung zur Aufstallung des Geflügels

Aufgrund der tierseuchenrechtlichen Vorschriften wird Folgendes angeordnet:

#### I. Aufstallung

Wer Geflügel hält, hat das Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten oder Wildvögel

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
3. Von der Aufstallungspflicht ausgenommen sind ausschließlich Haltungen von Laufvögeln (Strauße, Emus, Nandus). Der Tierhalter hat auf eigene Kosten monatlich Kotproben auf hochpathogenes Influenzavirus untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen. Ferner sind die Untersuchungsergebnisse mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

#### II. Allgemeine Hinweise

1. Wer Geflügel hält hat dies beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt spätestens bei Aufnahme der Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes und der Haltungsform anzuzeigen.
2. Die Geflügelhaltung ist darüber hinaus der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
3. Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes ein Bestandsregister nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zu führen.
4. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
5. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art ist mit sofortiger Wirkung verboten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Die Verfügung tritt am 27.12.2007 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenverfügung vom 28.09.2007 außer Kraft.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld geahndet werden.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung kann während der Dienstzeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Parchim, 19370 Parchim, Putlitzer Straße 25, eingesehen werden.

Iredi

Parchim, 27.12.2007

## Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 19.12.2007, Beschluss-Nr. VWe-067/2007

1. die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weitendorf mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 39 Gem HVO bekannt gemacht:

### Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Weitendorf

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	330.280,60 €	75.190,30 €	405.470,90 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	15,00 €	1.663,29 €	1.678,29 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	330.265,60 €	73.527,01 €	403.792,61 €
Soll-Ausgaben	330.265,60 €	75.071,12 €	405.336,72 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	5.244,11 €	5.244,11 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	330.265,60 €	73.527,01 €	403.792,61 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 28.01.2008 bis 27.02.2008 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, den 14.01.2008

  
Knoll  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 373.200 €  
in der Ausgabe auf 373.200 €

und

2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 55.000 €  
in der Ausgabe auf 55.000 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €  
davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 275 v. H.

Weitendorf, den 20.12.2007

  
Knoll  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Blankenberg vom 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 296.200 €  
in der Ausgabe auf 296.200 €

und

2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 445.700 €  
in der Ausgabe auf 445.700 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €  
davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 28.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Blankenberg, den 17.12.2007

  
Davids  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf       | 3.128.800 € |
| in der Ausgabe auf        | 3.128.800 € |
| und                       |             |
| 2. im Vermögenshaushalt   |             |
| in der Einnahme auf       | 1.253.200 € |
| in der Ausgabe auf        | 1.253.200 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

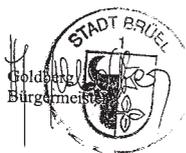
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | 600.000 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung          | 600.000 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-   |           |
| ermächtigungen auf                        | 0 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 300.000 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                             |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen |           |
| Betriebe (Grundsteuer A)                   | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)     | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                           | 305 v. H. |

Brüel, den 17.12.2007



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinden Weitendorf und Blankenberg und der Stadt Brüel liegen in der Zeit vom 28.01.2008 bis 27.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mustin vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |           |
| in der Einnahme auf       | 317.400 € |
| in der Ausgabe auf        | 317.400 € |
| und                       |           |
| 2. im Vermögenshaushalt   |           |
| in der Einnahme auf       | 214.500 € |
| in der Ausgabe auf        | 214.500 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 136.800 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung    | 136.800 € |

- |   |          |
|---|----------|
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-   |          |
| ermächtigungen auf                        | 0 €      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 30.000 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |           |
| (Grundsteuer A)                                     | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 250 v. H. |

Mustin, den 17.12.2007

  
Löhner  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Mustin liegt in der Zeit vom 28.01.2008 bis 27.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Zahrendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zahrendorf vom 13.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Zahrendorf vom 15.11.1996 erlassen:

### Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

#### I.

**§ 11 Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nun folgende Fassung:**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten. Auf Antrag bei der Gemeinde Zahrendorf kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

### Artikel 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Zahrendorf, den 20.12.2007

  
Nukljes  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Zahrendorf vom 20.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 01/08 vom 26.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Blankenberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blankenberg vom 17.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Blankenberg vom 27.11.1996 erlassen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer****§ 11 Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nun folgende Fassung:**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten. Auf Antrag bei der Gemeinde Blankenberg kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Blankenberg, den 17.12.2007



B. Davids  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Blankenberg vom 17.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 01/2008 vom 26.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Brüel vom 13.12.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet Brüel.

**§ 2****Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4****Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	41,00 €
- für den 2. Hund	76,50 €
- für den 3. Hund	102,00 €

 Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (Hundeh VO M-V):
 

- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 6****Steuerbefreiung**

1. Blindenbegleithunde.

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

## § 7

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## § 8

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Brüel unverzüglich mitgeteilt.
4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## § 9

### Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(5) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November, zu leisten. Auf Antrag bei der Stadt Brüel kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 12

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Brüel einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

## § 13

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Stadt Brüel gültig.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Brüel zurückzugeben.

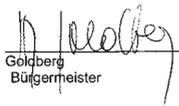
**§ 14****Ordnungswidrigkeit**

Zuwerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 20.03.1997 und 15.11.2001 außer Kraft.

Brüel, den 17.12.2007



Golberg  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Brüel vom 17.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2008 vom 26.01.2008 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. MV 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 19.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 12.12.1996 erlassen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer****I.****§ 11 Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nun folgende Fassung:**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten. Auf Antrag bei der Gemeinde Weitendorf kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Weitendorf, den 19.12.2007



Knipf  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 19.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2008 vom 26.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hohen Pritz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Hohen Pritz vom 04.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Hohen Pritz.

**§ 2****Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4****Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 20,00 € |
| - für den 2. Hund | 35,00 € |
| - für den 3. Hund | 50,00 € |
- Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeH VO M-V):
- |  |          |
|--|----------|
| - für den 1. gefährlichen Hund         | 150,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 € |

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

## § 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## § 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Hohen Pritz unverzüglich mitgeteilt.
  4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
  5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## § 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

## § 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 12 Anzeigespflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Hohen Pritz einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.
- (4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

## § 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Gemeinde Hohen Pritz gültig.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Hohen Pritz zurückzugeben.

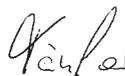
## § 14 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2001 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 17.12.07



Täufer  
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Somit wird die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/08 vom 26.01.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mustin

Aufgrund des § der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Mustin vom 13.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Mustin.

**§ 2****Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4****Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 12,00 €
- für den 2. Hund 25,00 €
- für den 3. Hund 50,00 €

Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (Hundeh-VO M-V):

- für den 1. gefährlichen Hund 150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 6****Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

**§ 7****Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutz Hunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnisse darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

**§ 8****Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter; darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten; wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Mustin unverzüglich mitgeteilt.
4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## § 9

### Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 12

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Mustin einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

## § 13

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Gemeinde Mustin gültig.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Mustin zurückzugeben.

## § 14

### Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Mustin, den 17.12.2007



Löbel  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mustin vom 17.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2008 vom 26.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 12.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Die Stadt Sternberg erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungsbereiches, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

## § 2

### Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit:

(1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

(2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

(3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

**§ 4****Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

**§ 5****Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verfahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

**§ 6****Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 7****Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8****Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

**§ 9****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Sternberg, d. 08.01.2008



Quandt  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt. Die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/08 vom 26.01.2008. veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif

### Anlage zur Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
<b>1.1</b>	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
<b>1.1.1</b>	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A4	2,81
	b) ab Format DIN A3	2,81
		bis 5,11
<b>1.1.2</b>	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A4	0,26
		bis 0,51
	b) ab Format DIN A3	0,51
		bis 1,53
<b>1.1.3</b>	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden	
	a) bis Format DIN A4	0,51
		bis 1,02
	b) ab Format DIN A3	1,02
		bis 3,07
<b>1.2</b>	Beglaubigungen	
<b>1.2.1</b>	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,05
<b>1.2.2</b>	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,53
<b>1.2.3</b>	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,53
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,02
<b>1.2.4</b>	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11
		bis 10,23
<b>1.2.5</b>	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02
		bis 5,11

1.2.6	Sonstige Beglaubigungen	1,02 bis 5,11	5.4	Benutzung von Archiv und Sammelgut									
1.3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80	5.4.1	für jeden angefangenen Tag	6,00 €								
1.4	Bescheinigungen	2,60	5.4.2	für eine Woche	12,00 €								
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	17,00 - max. 100,00	5.4.3	für einen Monat	25,00 €								
2.	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>		6.	<b>Angelegenheiten des Bürgeramtes</b>									
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90	6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	16,00								
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00	6.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung	10,00								
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,30	6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung	5,00								
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00	6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde	35,00								
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	6,00	7.	<b>Angelegenheiten des Bauamtes</b>									
2.6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	20,00	7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 64 Abs. 3LBauO MV	35,00								
3.	<b>Angelegenheiten zu Liegenschaften</b>		7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die vom VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	12,00								
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfand- entlassungs- und sonstige Er- klärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	46,00	8.	<b>Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes</b>									
3.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	46,00	8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person	1,00								
3.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	74,00	<p><b>Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 13.11.2007</b></p> <hr/> <p>Geschäfts-Nr.: <b>15 K 47/07</b></p> <p>Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am</p> <p><b>Dienstag, dem 04.03.2008, 9.15 Uhr, Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Parchim, Moltkeplatz 2</b></p> <p>folgendes Grundeigentum versteigert werden: das Grundstück eingetragen im Grundbuch von Dabel Blatt 850</p> <p><b>Bestandsverzeichnis</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ifd. Nr.</td> <td><b>2</b></td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td><b>Dabel,</b></td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td><b>6,</b></td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td><b>41, Gebäude und Freifläche, Grünanlage, Bahnhofstraße 19, 3.365 qm</b></td> </tr> </table> <p><b>groß</b></p> <p>Es handelt sich um ein Wohn- und Geschäftshaus, Gästehaus, Werkstatt, Lagerschuppen (ehem. Bahnhofsgebäude) in 19406 Dabel, Bahnhofstraße 19. Bj. ca. 1900/10, umfangreiche Modernisierungs- u. Umbaumaßnahmen 1997/98 bis ca. 2003, 2 Whg. (87 u. 120 qm Wfl.) Gewerbefläche ca. 90 qm, Gästehaus ca. 70 qm Wfl., Lagerschuppen ca. 60 qm Nfl., Denkmalschutz</p> <p>Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:</p> <p style="text-align: center;"><b>215.000,00 EUR</b></p> <p>Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.</p>			Ifd. Nr.	<b>2</b>	Gemarkung	<b>Dabel,</b>	Flur	<b>6,</b>	Flurstück	<b>41, Gebäude und Freifläche, Grünanlage, Bahnhofstraße 19, 3.365 qm</b>
Ifd. Nr.	<b>2</b>												
Gemarkung	<b>Dabel,</b>												
Flur	<b>6,</b>												
Flurstück	<b>41, Gebäude und Freifläche, Grünanlage, Bahnhofstraße 19, 3.365 qm</b>												
3.4	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)												
3.4.1	für ein Flurstück	37,00											
3.4.2	für jedes weitere Flurstück	18,00											
3.5	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	18,00											
4.	<b>Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>												
4.1	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)	1,80											
4.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1.)	3,50											
5.	<b>Angelegenheiten des Archivs</b>												
5.1	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs												
5.1.1	DIN A4	0,26											
5.1.2	DIN A3	0,51											
5.2	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u. ä.												
5.2.1	erste Ausfertigung	7,00											
5.2.2	jede weitere Ausfertigung	1,50											
5.3	Bearbeitung von Rechercheaufträgen												
5.3.1	je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	13,00 bis 27,00											
5.3.2	schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	17,00 bis 35,00											

## Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 04.12.2007

14 K 143/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 19.03.2008, 09.15 Uhr**

im Gerichtsgebäude, 2.OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg Blatt 2504** eingetragene Grundstück versteigert werden:

**BV-Nr.** 1,  
**Gemarkung** Sternberg,  
**Flur** 22,  
**Flurstück** 8, Wilhelm-Pieck-Ring 19,  
336 qm groß.

Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus in 19406 Sternberg, Mecklenburgring 19 (vormals Wilhelm-Pieck-Ring), Bj. 1900, umfangreiche Sanierung 1996, zweigeschossig mit ausgeb. DG, Teilkeller, 3 WE (57, 57, 46 qm Wfl.), 3 Stellplätze, vermietet.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **100.400,00 EUR**

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

## Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 04.12.2007

15 K 109-05

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, dem 04.03.2008, 13.15 Uhr,**

im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim das im Grundbuch von **Sternberg Blatt 2073**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

**Bestandsverzeichnis**  
**lfd. Nr.** 1  
**Gemarkung** Sternberg,  
**Flur** 11,  
**Flurstück** 33, Güstrower Chaussee 65,  
2.280 qm

Es handelt sich um ein Hotel- und Gaststättengebäude in Sternberg, Güstrower Chaussee 65 (Heidberghotel), Haupt- haus Bj. 1900, zweigeschossiger Verbindungstrakt (Bj. 1974) und Hotelanbau (1971), Hotelgebäude 1994/95 modernisiert, massive Bauweise, unterkellert, 12 EZ, 5 DZ, 1 Apartment, Wohngebäude, Bj. 1920, 1994/95 modernisiert, massiv, 110 qm Wfl., 16 PKW-Stellplätze, 2 Brunnen, 2 Garagen.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **478.708,00 EUR** (einschließlich 13.708,00 EUR für Zubehör)

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

## Vereine und Verbände

### Kleingartenverein "Allee Brüel" e. V.

Sehr geehrte Gartenfreunde,  
**am Freitag, dem 08.02.2008, um 19.30 Uhr** findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Brüel (Rathaus) unsere

#### Jahreshauptversammlung 2008

des KGV "Allee Brüel" e. V. statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfgruppe
5. Diskussion zu den Punkten 3 bis 5
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Diskussion und Bestätigung
8. Schlusswort

**Wir bitten um Ihre dringliche Teilnahme wegen der Wahl des neuen Vorstandes.**

Mit freundlichem Gruß

*K. Leve*

**Vorsitzende**

### Feuersterne im Advent

Horch was kommt von draußen rein, es kann doch noch nicht der Weihnachtsmann sein.

Es ist doch erst der 14. Dezember und auch das Wetter fühlt sich an wie November.

Doch als im Saloon die Türen aufgeh'n, und ganz junge Cowgirls auf der Tanzfläche steh'n, da fielen den Roadrunnern die Augen heraus, solchen Besuch hatten wir noch nie im Haus.

Weihnachten tanzen in einem Western Saloon, da waren wir noch nie, wann hat man das schon.

Sagten die Feuersternchen von SCC, die Einladung gilt, wir kommen, okay!

Somit war die Neugier der Kinder geweckt, und eine Überraschung für die Line Dancer damit perfekt.

Sie tanzten wie die Profis bei toller Stimmung, schließlich bringt Countrymusik alle in Schwung.

Gesagt, getan der Höhepunkt nahte, wohl dem, der sich nun auf die Tanzfläche wagte.

Den Hill Billy Rock und den Cherokee Boogie, alle tanzten zusammen und hatten Spaß wie noch nie.

Danke liebe Feuersternchen, ihr wart wundervoll und kommt mal wieder nach Kukuk, das wäre toll.



Die Feier ging weiter bis in den frühen Morgen, beim tanzen und Lachen vergisst man alle Sorgen.  
Unsere Köpfe rauchten und die Stiefel glühten, mit Überraschungen die zu Herzen rührten.  
Wenn`s am schönsten ist, soll man Abschied nehmen, in Kukul werden wir uns wieder sehn.  
Eine Weihnachtsfeier wie aus dem Bilderbuch, wir hatten viel Spaß und Danke für den Besuch.

Roadrunner & Countrymusik  
Gute Laune & viel Geschick  
Einigkeit & Harmonie  
Miteinander & Fantasie  
viel Humor & Optimismus  
Streitigkeiten & ein Kuss  
Zufriedenheit & scharfer Blick  
Teamarbeit & etwas Glück  
Leute ihr seid wunderbar

Marion Dührkop

## Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

### Wandergruppe Bad Kleinen - Sternberg

#### Wanderungen 2008

**Datum:** 03. Februar 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „Hofsee + Mühlensee + Holzsee = Woseriner See“  
**Route:** Woserin - Hohenfelde - Rodeberg - Garder Mühle - Kuhhorn - Praas See - Milde- nitz - Neu Woserin - Woserin  
**Start:** Kirche Woserin  
**Wanderstrecke:** ca. 13 km  
**Wanderleiter:** Herr Hans Kaiser

**Datum:** 02. März 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „Großsteingräber Qualitzer Buchen“  
**Route:** Mankmoos - Qualitzer Buchen - Glambeck - Mankmoos  
**Start:** Mankmoos, Klein Labenzer Str.  
**Wanderstrecke:** ca. 14 km  
**Wanderleiter:** Fam. Kindel

**Datum:** 06. April 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „Sternberger Seenwanderung“  
**Route:** Sternberger See - Luckower See - Bürger- meistersee - Oberer See - Wustrower See  
**Start:** Sternberg - Parkplatz am Mühlentor (Richtung Güstrow unterhalb der Kirche)  
**Wanderstrecke:** ca. 14 km  
**Wanderleiter:** Fam. Mulsow

**Datum:** 04. Mai 2008 **So., 8.00 Uhr**  
**Titel:** „Rund um den Alandsberg“  
**Route:** Alt Meteln - Jammersdorf - Drispeth - Rote Flöte - Alt Meteln  
**Start:** Alt Meteln, Dorfgaststätte  
**Wanderstrecke:** ca. 14 km  
**Wanderleiter:** Frau Marlene Dreyer & Herr Rudi Peters

**Datum:** 01. Juni 2008 **So., 8.00 Uhr**  
**Titel:** „Rhododendronblüte in Hasenwinkel“  
**Route:** Jesendorf - Hasenwinkel - Nisbill - Neperstorf - Trams - Jesendorf  
**Start:** Kirche Jesendorf  
**Wanderstrecke:** ca. 16 km

**Wanderleiter:** Frau Anita Herrmann & Herr Helmut Schmidt

**Datum:** 06. Juli 2008 **So., 8.00 Uhr**  
**Titel:** „Naturschutzgebiet Schlemmin“  
**Route:** Fernsehturm - Schwarzer See - Hohe Burg - Fernsehturm  
**Start:** Parkplatz Fernsehturm Schlemmin  
**Wanderstrecke:** ca. 12 km  
**Wanderleiter:** Frau Gunna Weise

**Datum:** 03. August 2008 **So., 8.00 Uhr**  
**Titel:** „Durch die nördliche Wald-Lewitz“  
**Route:** Forstscheune Bahlenhüschchen - Ostufer Settiner See - Militzshof - Ostufer Militzsee - Seehof Settin - Göhren - Bahlenhü- schen  
**Start:** Wanderparkplatz bei der Forstscheune Bahlenhüschchen  
**Wanderstrecke:** ca. 14 km  
**Wanderleiter:** Herr Rolf Claus & Herr Martin Fischer

**Datum:** 07. September 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „Rund um das Kloster Rühn“  
**Route:** Rühn - Bützow - Pustohl - Rühn  
**Start:** Rühn, am Sportplatz, Sandsteig  
**Wanderstrecke:** ca. 14 km  
**Wanderleiter:** Herr Norbert Sievert

**Datum:** 05. Oktober 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „8. Volkswandertag“  
**Route:** Wandern rund um den Neuklostersee  
**Start:** Festplatz am Klosterhof  
**Wanderstrecke:** ca. 12 km  
**Wanderleiter:** Herr Siegfried Schultz & Herr Dirk Schultz

**Datum:** 02. November 2008 **So., 9.00 Uhr**  
**Titel:** „Von Mueß durch die östliche Landeshauptstadt“  
**Route:** Schwerin Mueß - Reppiner Aussichtsturm - Mueßer Bucht - Waldbad - Zippendorfer Strand - Franzosenweg - Schlossgarten - Gartenstadt - Fauler See - Zoo - Mueß  
**Start:** Parkplatz Gaststättenruine „Zur Fähre“ in Schwerin-Mueß unterhalb der Brücke über den Störkanal  
**Wanderstrecke:** ca. 12 km  
**Wanderleiter:** Herr Martin Fischer & Herr Rolf Claus

**Datum:** 07. Dezember 2008 **So., 9.30 Uhr**  
**Titel:** „Jahresabschlusswanderung“  
**Route:** wird bei der Wanderung im Oktober bekannt gegeben  
**Wanderstrecke:** ca. 8 km  
**Wanderleiter:** Herr Hans Kaiser  
**Anmerkung:** (Gaststätteneinkehr nach der Wanderung, um verbindliche Anmeldung bis zum 10. November wird gebeten)

#### Anschriften der Wanderführer

**Hans Kaiser**  
Waldheim  
19417 Warin  
Tel. 038482/60937

**Norbert Sievert**  
Am Strand 14  
19417 Warin  
Tel. 038482/61840

**Rolf Claus**  
Ziegelhof 10  
19057 Schwerin  
Tel. 0385/4841801

**Fam. Kindel**  
Hauptstraße 10  
19412 Blankenberg  
Tel. 0172/4474059  
0160/97483073

**Helmut Schmidt**  
Seestraße 1  
19417 Trams  
Tel. 038484/60317

**Anita Herrmann**  
Wismarsche Str. 5  
19417 Jesendorf  
Tel. 038484/60053

**Martin Fischer**  
Eulenkruger Weg 6 A  
19071 Brüsewitz  
Tel. 038874/41423

**Rudi Peters**  
Am Hegehof 6 a  
19069 Lübstorf  
Tel. 03867/530184  
0151/53384021

**Siegfried Schultz**  
Hauptstraße 66  
23996 Bad Kleinen  
Tel. 038423/50081

**Dirk Schultz**  
Am Schulgarten 3  
23996 Bad Kleinen  
Tel. 038423/54735

**Fam. Mulsow**  
Walter-Rathenau-Platz 3  
19406 Sternberg  
Tel. 03847/2807

**Gunna Weise**  
Mühlenstraße 10  
19406 Sternberg  
Tel. 03847/312685

### Weitere Wanderangebote

#### „22. Gottlob-Frege-Wanderung“

**18. Mai 2008**

**Wanderstrecken:** Wandergebiet um Wismar  
zwischen 8 bis 27 km

**Anmerkung:** Unkostenbeitrag für Versorgung und  
Bustransfer

**Fam. Aust**  
Gartenweg 8  
23996 Bad Kleinen  
Tel. 038423/287

### Internationaler Wandertag

**20. Juli 2008**

#### Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee

Wittenburger Chaussee 13  
19246 Zarentin am Schaalsee  
Tel. 038851/302-0  
E-Mail: [poststelle@schaalsee.mvnet.de](mailto:poststelle@schaalsee.mvnet.de)

## Saloon Wild West

### Termine Februar

#### Veranstaltungen Saloon Wild West in Kukuk:

Sa. 26.01.08 Preisskat, 19 Uhr  
Sa. 02.02.08 Faschings-Linedance-Party ab 20.00 Uhr  
Sa. 09.02.08 Preisskat und Knobeln, 19 Uhr  
Sa. 23.02.08 Preisskat, 19 Uhr  
So. 24.02.08 Linédance-Workshop von 11 - 15 Uhr

Donnerstags Spareribsessen satt von 18 - 21 Uhr  
Freitags Westernbüfett von 18 - 21 Uhr

Bei allen Veranstaltungen bitte aus Platzgründen anmelden.  
Tel. 038485/50460 (Do. - Sa., 17 - 21 Uhr) oder 0174/9140561

## Beratungs- und Begegnungsstätte Frauen-und Familienzentrum dfb Borkow

### Veranstaltungsplan Monat Februar 2008 im Dorfgemeinschaftshaus

05.02.	14.00 Uhr	Würfel- und Spielnachmittag
06.02.	19.00 Uhr	Kreativabend
07.02.	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
11.02.	15.00 Uhr	Videonachmittag
<b>12.02.</b>	<b>14.00 Uhr</b>	Vortrag über "Gesunde Ernährung" mit Frau Rapsch von ProSenior anschließend Würfel- und Spielnachmittag
13.02.	19.00 Uhr	Kreativabend
14.02.	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
19.02.	14.00 Uhr	Würfel- und Spielnachmittag
20.02.	19.00 Uhr	Kreativabend
<b>21.02.</b>	<b>14.00 Uhr</b>	Knobelnachmittag
25.02.	15.00 Uhr	Videonachmittag
26.02.	14.00 Uhr	Würfel- und Spielnachmittag
27.02.	19.00 Uhr	Kreativabend
28.02.	14.00 Uhr	Kreativnachmittag

Interessenten bieten wir Hilfe im Umgang mit dem PC und in den Anwendungen Word und Excel. Es besteht auch die Möglichkeit, Bewerbungsschreiben u. a. anzufertigen.  
Jeden Montag ab 19.00 Uhr Sport  
Änderungen vorbehalten!

## Begegnungstreff in Dabel

### Veranstaltungsplan Monat Februar 2008

**Montag,** 04.02., 11.02., 18.02. und 25.02.2008 ab 14.00  
Uhr, Chorproben  
**Dienstag,** 05.02., 12.02., 19.02. und 26.02.2008 ab 13.30  
Uhr, Spiele und kreative Beschäftigungen  
**Donnerstag, 07.02.,** 14.02., 21.02. und 28.02.2008 ab 14.00  
Uhr, Spiele  
**Jeden**  
**Dienstag** ab 09.00 Uhr, Bastelbeschäftigung  
**Mittwoch** 06.02. und 20.02.2008 ab 14.00 Uhr, Kaffeetunde  
der Volkssolidarität

Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen !

## Geburtstage des Monats

*Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat  
Januar 2008 ihren Geburtstag feiern, übermittelt  
das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten  
durch Amtsvorsteher Peter Davids,  
die allerherzlichsten Glückwünsche.*

### Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Herrn Karl Rieckhoff	Witzin	zum 99. Geburtstag
Herrn Rudolf Ludwig	Sternberg	zum 94. Geburtstag
Frau Theresia Michels	Sternberg	zum 93. Geburtstag
Herrn Franz Schwerdtfeger	Brüel	zum 92. Geburtstag
Herrn Fritz Köller	Blankenberg OT Wipersdorf	zum 91. Geburtstag
Frau Lotte Zimmermann	Sternberg	zum 91. Geburtstag
Frau Martha Zeitz	Brüel	zum 90. Geburtstag
Frau Liesbeth Hasselbrinck	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Martha Kusche	Dabel	zum 85. Geburtstag
Frau Grete Bossow	Dabel	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Donner	Brüel	zum 85. Geburtstag
Herrn Alfred Scholz	Brüel	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Schwarz	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Engel	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Waltraut Krompholz	Sternberg/ Groß Görnow	zum 80. Geburtstag
Herrn Wilhelm Sprick	Kuhlen- Wendorf OT Holzendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Dieter Jürn	Witzin	zum 80. Geburtstag
Frau Hulda Wleczyk	Kuhlen- Wendorf OT Wendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Günter Kuntze	Kuhlen- Wendorf OT Zäschendorf	zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Dembowski	Blankenberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Erwin Müller	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Friederich	Brüel	zum 80. Geburtstag
Herrn Erich Richter	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Hulda Fleischhauer	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Grete Fütterer	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Margarete Ringhand	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Günther Kaiser	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Wolfgang Strack	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Erna Angeli	Mustin/Bolz	zum 75. Geburtstag

Frau Ruth Brüsehaber	Zahrensdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ruth Schulz	Sternberg/ Gägelow	zum 70. Geburtstag
Frau Zoukchia Moukhomediarova	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Schmidt	OT Golchen	
Frau Inge Freitag	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Herbst	Sternberg/ Groß Görnow	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Reimers	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Heidrun Wend	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Heinrich Lohrmann	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Alfred Gerschau	Kuhlen- Wendorf OT Wendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Heinz Prosch	Kobrow I	zum 70. Geburtstag
Herrn Erich Hinterland	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Lotte Lindenau	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Helmut Neumann	Witzin	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Meifert	Zahrensdorf	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Lohrmann	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Egon Alm	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Klaus Adjinski	Kobrow/ Wamckow	zum 70. Geburtstag
Frau Nora Flaig	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Eleonore Krüger	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhard Zabel	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Hedwig Jaeckel	Weitendorf OT Kaarz	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Glinka	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Hans-Dieter Dunkelbeck	Dabel/ Holzendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Went	Kuhlen- Wendorf OT Nutteln	zum 70. Geburtstag
Herrn Heinz Wallner	Sternberg/ Pastin	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Appelt	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Gross	Weitendorf OT Sülten	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Seifert	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Bartsch	Witzin	zum 65. Geburtstag
Herrn Detlef Hegemann	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Einicke	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Rita Schwanke	Dabel	zum 65. Geburtstag
Frau Bärbel Thater	Mustin/ Ruchow	zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Alsdorf	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Jürgen Herfurth	Langen Jarchow	zum 65. Geburtstag
Herrn Günter Grüning	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Lemke	Brüel OT Golchen	zum 65. Geburtstag
Frau Renate Deppe	Dabel	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Garling	Zahrensdorf OT Tempzin	zum 65. Geburtstag
Frau Rosemarie Ziegler	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Brigitte Braun	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Marlies Hortig	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Werner Renke	Dabel/ Holzendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Klemens Warnke	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Schlünz	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Löffelbein	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Klaus Setzpfand	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Förster	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Neumann	Hohen Pritz	zum 60. Geburtstag
Frau Monika Hensel	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Barbara Pecuch	Kobrow/ Wamckow	zum 60. Geburtstag
Frau Sieglinde Kindt	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Hannelore Piel	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Henrich Möller	Weitendorf OT Jülchendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Herbert Ruhloff	Sternberg/ Groß Görnow	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Koch	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Rosemarie Leibensperger	Brüel	zum 60. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-luth. Kirchgemeinden Brüel – Tempzin/Penzin – Holzendorf

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

##### Sonntag, 27. Januar

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)
- 14.00 Uhr Gesprächsgottesdienst in Holzendorf  
Ein Gottesdienst für alle – nicht nur aus Holzendorf! – die mit dem Predigttext eigene Entdeckungen machen möchten. "Bibel teilen" heißt die schlichte Methode, die uns dazu verhelfen soll. Ein Versuch...

##### Dienstag, 29. Januar

- 10.00 Uhr Gesprächskreis im Betreuten Wohnen

##### Sonntag, 3. Februar

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Brüel (Propst Drewes)

##### Sonntag, 10. Februar

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Prädikantin Schönfeld)

##### Sonntag, 17. Februar

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindern und Erwachsenen in Brüel

##### Sonntag, 24. Februar

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Lektor Grezella)

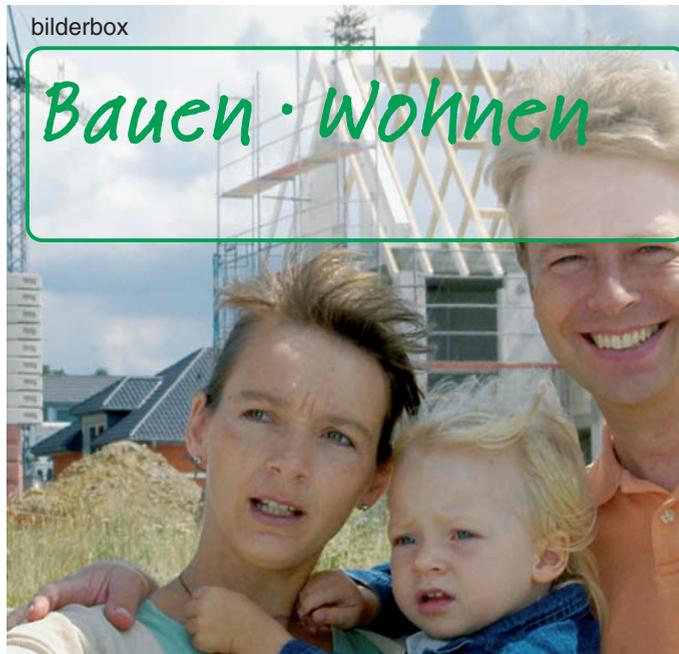
#### Für Kinder

**Kinderclub:** für 3- bis 7-Jährige freitags 15.30 – 17.00 Uhr am 22.02.

**Kids Church:** jeden Mittwoch 16.15 Uhr Kindernachmittag 2. – 6. Klasse

bilderbox

## Bauen · Wohnen



## WASSERTECHNIK · NORD

### Biologische Kleinkläranlagen

*wir haben uns spezialisiert auf die:*

- Modernisierungen von bestehenden Kläranlagen
- Montagen, Wartungen und Lösung von Problemfällen
- Neubau von Belebungs-(SBR) und Pflanzenkläranlagen

*Fragen Sie uns nach einem Angebot, wir beraten Sie gern und kostenfrei.*



Dipl.-Ing. Ulf Engfer  
Cambser Str. 24  
D 19067 Rampe

Tel. 03866 - 47 09 55  
Fax 03866 - 47 09 59

info@wassertechnik-nord.de

Suche · Suche · Suche · Suche · Suche · Suche · Suche

# Wohnen 2008

## Arbeitsflächen in den verschiedensten Varianten

Egal wo sie eingesetzt werden, Arbeitsflächen müssen meist einiges aushalten und sollten dem auch gewappnet sein. Außerdem ist es wichtig, dass sie pflegeleicht sind und dass man lange Freude daran hat. Es gibt Arbeitsflächen in den verschiedensten Ausführungen und für jeden Anspruch. Wer gerne etwas Besonderes aber dennoch Rustikales möchte, für den ist sicher eine Platte aus Echtholz das Richtige. Sie lassen sich auf nahezu jede Situation zuschneiden. Wer Bedenken bei der Pflege oder der Widerstandsfähigkeit hat, der kann beruhigt werden. Durch spezielle Oberflächenbehandlungen können die Echtholzplatten durchaus mit modernen Materialien mithalten. Eine weitere, exklusiv-

ve Variante wären Platten aus Naturstein. Durch die Belassenheit des natürlichen Musters ist jede Arbeitsplatte ein Unikat. Zusätzlich kann man noch zwischen verschiedenen Kantenausführungen wählen. Außerdem sind diese sehr pflegeleicht und auch äußerst widerstandsfähig. Die Standardplatten sind meist aus Schichtstoff hergestellt. Diese bieten ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Auch diese Platten sind sehr gut zu pflegen und halten auch größeren Belastungen stand. Wer sich eine neue Arbeitsplatte einbauen möchte, der sollte sich vorher in einem Fachhandel erkundigen. Dort können Sie sich diese auch gleich passend zuschneiden lassen.



19406 Sternberg  
L.-Frank-Str. 10

Tel. (0 38 47) 27 03  
Fax (0 38 47) 27 01

Sternberg - Dabel

### ZU VERMIETEN in Sternberg

- **Leonhard-Frank-Straße 1**  
3-R-Whg., 1. OG, mit Gasetagenheizung, 58,04 m<sup>2</sup>, Grundmiete 281,78 € zzgl. NK
- **Mecklenburgring 33**  
4-R-Whg., 2. OG Gasetagenheizung, 68,43 m<sup>2</sup>, Grundmiete 340,00 € zzgl. NK
- **Karl-Marx-Straße 32**  
3-R-Whg., EG, Fernwärme, 59,92 m<sup>2</sup>, Grundmiete 243,53 € zzgl. NK

### ZU VERMIETEN in Brüel

- **Feldstraße 13**  
3-R-Whg., mit Balkon, 2. OG, Fernwärme und Fernwarmwasser, 58,04 m<sup>2</sup>, Grundmiete 270,00, zzgl. NK

Zu erfragen: 0 38 47/27 03

## TOTALER WAHNSINN

Aus geplatztem Großauftrag:  
**16 NAGELNEUE FERTIGGARAGEN**

zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder Doppelbox).  
Wer will eine oder mehrere? Info: MC-Garagen  
Tel. 08 00 - 77 11 77 3 gebührenfrei (24 h)



IMMOBILIEN

Gerhard Krüger

#### Verkauf:

<b>Sternberg</b>	modernisiertes Haus, 75 m <sup>2</sup> Wfl.	KP: 35.000 €
<b>Sternberg</b>	Einfamilienhaus 1.600 m <sup>2</sup> /100 m <sup>2</sup>	KP: 69.000 €
<b>Brüel</b>	EFH, 800 m <sup>2</sup> /120 m <sup>2</sup>	KP: 70.000 €
<b>Warin</b>	EFH, 500 m <sup>2</sup> /120 m <sup>2</sup>	KP: 79.000 €

#### Kaufgesuch:

<b>in und um Brüel</b>	Wohnhaus bis 65.000 €
<b>in und um Sternberg</b>	Wohnhaus bis 80.000 €

#### Mietgesuch:

Kleines EFH Umgebung Sternberg

Am Markt 6-7, 19406 Sternberg, Tel. 01 71/546 68 53, Fax 03847/31410



19406 Sternberg  
Finkenkamp 5  
Tel. 0 38 47 / 4 30 70

## ZU VERMIETEN:

- **Sternberg - Karl-Marx-Str. 4**  
ab 1.2.08  
3-R-Whg, Wfl. 60,44 m<sup>2</sup>, 1. OG rechts,  
Bad gefliest, Balkon **Nettokaltmiete 280 €**
- **Sternberg - Finkenkamp 8**  
ab sofort  
3-R-Whg, Wfl. 55,90 m<sup>2</sup>, 1. OG links,  
mit Gastherme **Nettokaltmiete 238 €**
- **Brüel - Feldstr. 28**  
3-R-Whg, Wfl. 59,61 m<sup>2</sup>, 2. OG,  
Bad gefliest, mit Einbauküche, Fernwärme  
**Nettokaltmiete 300 €**

Nähere Info's unter: (03847) 4 30 72 07  
Frau Manthey



Modisches für Sie und Ihn

Inhaberin Ivon Piehl  
 Mecklenburgring 30A · 19406 Sternberg  
 Tel.: 03847 / 43 58 21

**Aktionsangebote**

bis zu

**%70%**

*Wir kämpfen für Ihr*  
**Recht**

Anzeige

**Bei Anruf Recht**

LVM-Rechtsschutz ist jetzt noch besser: Durch den neuen Tarif profitieren alle Rechtsschutz-Kunden von einem weiteren Serviceplus: Der LVM-Anwalts-Hotline. Diese kostenlose Telefonberatung können Kunden in allen versicherten Rechtsschutzfällen in Anspruch nehmen. Unter der Servicenummer 0800 - 70 20 123 erhalten sie Informationen über ihren Versicherungsschutz und können sich auf Wunsch mit einer unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei verbinden lassen. Für RechtsschutzPlus-Kunden kommt es sogar noch bes-

ser: Auch über versicherte Fälle hinaus können sie sich zwei Mal im Jahr zu allen privaten Rechtsfragen bei der erweiterten Anwalt-Hotline LVM-Jur\$Rat beraten lassen. Rechtsschutz ohne Wenn und Aber. Keine Risikoabschlüsse, keine Wartezeit, es reicht das Beratungsbedürfnis des Kunden und schon kann er sich telefonisch beraten lassen.

LVM-Anwalts-Hotline und LVM-Jur\$Rat: Nur 2 Beispiele für den verbesserten Rechtsschutztarif. Mit LVM-Rechtsschutz gehen Sie auf Nummer sicher!



**Bei Anruf Recht**  
 Ihre LVM-Vertretung berät Sie gern

**Joachim Bublitz**

Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg  
 Tel. (0 38 47) 31 20 16  
 info@bublitz-lvm.de

**Bernd Techentin**

August-Bebel-Str. 20  
 19412 Brüel  
 Tel. (03 84 83) 2 03 10  
 info@techentin-lvm.de  
 www.lvm.de



**RK Bestattungshaus in Sternberg**  
**Renate Kühn Geschäftsleiterin**  
 Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg

**Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brühl: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26  
**Tel. 03 84 83/2 08 06** oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22



Anzeige

## Deutschland im Bohnen-Fieber!

### Nescafé lockt wieder mit großer Sammelaktion

Ganz Deutschland ist im Sammelfieber – denn nach der überwältigenden Bohnen-Flut im vergangenen Jahr startet Nescafé ab Februar wieder die große Sammelaktion: „Bohnen, die sich lohnen“! Auch in 2008 werden Kaffeefans mit attraktiven Prämien beim Kauf von Nescafé-Spezialitäten, wie z. B. Nescafé Latte Macchiato, Espresso oder Gold, belohnt.

**Bohnen sammeln – Prämien sichern!**  
 Und so funktioniert es: Auf vielen Nescafé-Produkten ist eine Sammelbohne mit dem Wert von ein oder zwei Punkten aufgedruckt – je nach Verkaufspreis.

Nur noch ausschneiden und auf die Sammelkarte kleben. Sobald genügend Bohnen für die gewünschte Nescafé-Prämie gesammelt sind, einfach die Wunschprämie ankreuzen und an Nescafé senden. Die Sammelkarten gibt es direkt im Handel oder auch als Download im Internet unter [www.nescafe.de](http://www.nescafe.de). Schon für **vier Sammelbohnen** gibt es zwei knallrote Becher im kulturbedingten Nescafé Design, Latte Macchiato-Gläser für schaumgekrönten Kaffee-Genuss oder ein Besteck-Set im Nescafé-Look. Für **acht Sammelbohnen** lässt sich heißer Nescafé aus einer Edelstahl-Thermoskanne genießen oder auf dem neuen Frühstücks-Tablett servieren. Und einen handlichen Einkaufskorb oder eine kuschelige rote Picknickdecke gibt es für **zwölf** Bohnen. Übrigens: die gesammelten Bohnen können bis zum 31. August 2008 eingeschickt werden. Es lohnt sich also, auch 2008 wieder an der Aktion teilzunehmen! Weitere Informationen unter: [www.nescafe.de](http://www.nescafe.de)

<p><b>Sammelbohnen-Wert 4 je Prämie</b></p>	<p><b>Sammelbohnen-Wert 8 je Prämie</b></p>	<p><b>Sammelbohnen-Wert 12 je Prämie</b></p>
---	---	--

# WERBUNG

## die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner  
**MARIO WINTER**

**Telefon: 0171 / 9 71 57 38**

VERLAG + DRUCK  
**LINUS WITTICH KG**  
 Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • Tel. 03 99 31/5 79-0 • Fax 03 99 31/5 79-30  
 e-mail: [m.winter@wittich-sietow.de](mailto:m.winter@wittich-sietow.de) • [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Reisebüro

## Karin Blohm

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07  
 E-Mail: [info@reisebuero-karin-blohm.de](mailto:info@reisebuero-karin-blohm.de) • [www.reisebuero-karin-blohm.de](http://www.reisebuero-karin-blohm.de)

**Mit Ihrem Reisebüro unterwegs - Angebot 2008!!!**

02. - 09.04.08	Flugreise-Italien-Amalfiküste	<b>ab 844,00 € pro Person</b>
23. - 25.05.08	Kreuzfahrt nach Oslo	<b>ab 394,00 € pro Person</b>
14. - 20.10.08	Flusskreuzfahrt auf Rhein, Main und Mosel	<b>ab 964,00 € pro Person</b>

Alle Reisen ab/bis Sternberg/Crivityt und in persönlicher Begleitung von Frau Blohm. Informationen in unserem Reisebüro.

**Tagesfahrten:** 11.03.08 Einkaufsfahrt Polen 18,00 €  
 Täglich aktuelle Angebote in unserem Reisebüro!

**HOTEL HOF**  
BREITENBACHER HOF

72176 Waldachtal 1  
 (Ortsteil Lützenhardt)  
 Nördlicher Schwarzwald  
 Telefon 0 74 43 / 96 62-0  
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

## Romantikwochenende

### „Zeit für Gefühle“

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
 Termine: ab 2. Februar bis 27. April 2008

**2 oder 3 Tage Halbpension mit kalt-warmem Frühstücksbuffet**

- 1 x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
- 1 x Abendessen vom warmen Buffet
- 1 x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
- 1 x romantische Lichterwanderung
- 1 Flasche Sekt und einen Früchteteller

**ab € 133,-**

## Schnäppchentage

Termin: ab 10. Februar bis 9. Mai 2008  
 Immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
 4 oder 5 Tage Halbpension zum Sparpreis

**ab € 181,-**

Weitere Wellnessangebote finden Sie auf unserer Homepage  
**[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)**  
 oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

# Gesund ins Jahr 2008

Fotos: Bilderbox



*Sie haben sich etwas vorgenommen*



## WeightWatchers®

Abnehmen ohne Hunger ist kein Märchen

### Mit den neuen **18 Sattmachern**

Das sind 18 gesunde und sättigende Lebensmittel mit denen Sie Ihre tägliche Mahlzeiten optimal ergänzen können. Und das haben Sie davon:

- **Gesund satt essen und trotzdem abnehmen.**
- **Keine schlechte Laune mehr durch Hungergefühle.**
- **Größere Flexibilität bei Einladungen und Restaurantbesuchen.**

Für nur € 11,00 pro Woche oder 39,00 € pro Monat treffen wir uns jeden Montag um 18.30 Uhr in Sternberg, DRK-Seniorenzentrum, Am Berge 1 A. Bei Rückfragen steht Ihnen Verena Taubhorn unter 038483-28675 gerne zur Verfügung. Ich freue mich auf Sie! [www.weightwatchers.de](http://www.weightwatchers.de)

FlexPoints®  
Mit 18 Sattmachern

DIAKONIEWERK IM  
NÖRDLICHEN MECKLENBURG  
GEMEINNÜTZIGE GMBH  
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 \_ 23936 Grevesmühlen  
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 \_ Fax (0 38 81) 78 59 46



*Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!*

**Wir sind für Sie da:**

- Ambulante Alten- und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

**Sie erreichen uns:**

**Diakonie - Sozialstation Sternberg**  
Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

## Orthopädie-Schuhtechnik

### Frank Thiele

Orthopädie-Schuhmachermeister

Angebot bis 29. Februar 2008



- **10 % Rabatt auf alle Fußpflege- und Fußschutzartikel**
- **10 % auf Diabetiker-Socken**

**NEU: Allpresan-Fußpflege-Produkte (speziell für Diabetiker)**

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr  
Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

## Kälte ade!

Anzeige

Wenn es regnerisch kalt ist oder gar Frost gibt, ist der Weg zur Arbeit oder Schule – geschweige denn der Sonntagsspaziergang – alles andere als angenehm. Der Körper fühlt sich an, als sei die Kälte bis in die Knochen gekrochen. Trotzdem greifen nicht alle Menschen zum dicken Wollschal, Norwegerpulli und Stricksocken. Diese können nämlich bei sensibler Haut ganz gewaltig kratzen. Das liegt am Aufbau der Wollfaser, die dem Aufbau des menschlichen Haares ähnlich ist. Wenn das Haar wächst, legen sich neue Zellen schuppenartig übereinander. Diese winzigen Unebenheiten der Wolle spüren wir auf der Haut und empfinden sie als unangenehmes Kratzen. Je gröber das Garn in Pullover, Schal oder Socken, umso mehr „kratzt“ es dann auch.

Die pflanzliche Naturfaser Baumwolle hingegen ist glatt und



weich. Baumwolle ist besonders angenehm und hautverträglich und bestens geeignet für sensible Menschen und Allergiker. Der Tipp von COTTON USA, der Marke für amerikanische Qualitätsbaumwolle: Greifen Sie im Winter zu Unterzieh-Rollis aus reiner Baumwolle. Die wärmen und schützen die empfindliche Haut an Körper und Hals vor kratzigen Schals, Pullovern und machen den Kälteschutz perfekt.



## Lieber gleich zum Fachmann!!!

*Ein guter Vorsatz  
für das neue Jahr*

Anzeige

## Solarförderung steigt um 50 Prozent!

Sie haben sich sicherlich schon mit der Nutzung der kostenlosen Sonnenenergie für Ihr Haus beschäftigt. Jetzt gibt es gute Neuigkeiten, die Ihnen die Entscheidung für eine BUSO-Solaranlage noch leichter macht. Das Bundesumweltministerium hat mitgeteilt, dass die Investitionskostenzuschüsse für solare Heizungsanlagen ab sofort um 50 Prozent erhöht werden. Aus 70 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche werden nun 105 Euro pro Quadratmeter, mit denen sich der Staat an Ihrer klimafreundlichen Investition beteiligt. Bei der Abwägung Ihrer Investitionsentscheidung sollten Sie die folgenden beiden Punkte ebenfalls bedenken. Die Heizkosten sind in den vergan-

genen Jahren dramatisch gestiegen. Allein die Gaspreise haben sich zwischen 2000 und 2007 um 76 Prozent (Quelle: [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de)) verteuert und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen.

Auf der anderen Seite hat sich die Technik unserer BUSO-Solaranlagen in der letzten Zeit weiter verbessert. Somit ist eine BUSO-Solaranlage nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch die clevere Alternative zu Öl und Gas.

Wenn Sie auch der Meinung sind, lassen Sie sich doch von uns ein unverbindliches Angebot für eine BUSO-Solaranlage erstellen.



### Bauen Sie auf uns mit über 5000 m<sup>2</sup> Solar-Erfahrung

- Solarwärmeanlagen
- Solarstromanlagen
- Pellet- und Holzheizungen

Individuelle Beratung und Ertragsprognosen

Firma Solar-Nowack  
Am Berg 14 · 19399 Augzin  
Tel.: 03 87 36/8 04 78  
Fax: 03 87 36/8 05 29  
[www.solar-nowack.de](http://www.solar-nowack.de)

Mitglied im Bund Solardach e. G. (BUSO)



SOLAR  
**NOWACK**

Ansprechpartner: Herr Kunibert Stoll  
19406 Kobrow II · Neu Pastiner Str. 17 A · Tel. (03847) 2165

**Auch im Jahr 2008  
Ihr Ansprechpartner!**